



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt/Sektion III
z.Hd. Hm. SC Mag. Emmerich Bachmayer
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Zl. 5.483/05 – VA/Dr.Sch/Mag.Gü/Gru/Sch

Wien, am 19. April 2005

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2005

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Nachstehende Punkte werden von der GÖD im Rahmen der Begutachtungsfrist eingebracht:

Beamtendienstrechtsgesetz:

§ 6:

Die GÖD fordert die ausnahmslose Aufhebung des durch Ministerratsbeschluss bis 1.7.2005 verfügbaren Stopps der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Bundesdienst sowie die Anhebung der diesbezüglichen Altersobergrenze von 45 auf 55 Jahre.

§ 47a (Dienstzeit):

In zwei seiner Entscheidungen (Urteil des EuGH vom 3.12.2000 C-303/98 bzw. vom 9.9.2003 C-151/02) sah der EuGH den Bereitschaftsdienst (mit Anwesenheit am Dienstort) als Teil der Dienstzeit (nach der Richtlinie 93/104 EG vom 23.11.1993) an. Die GÖD fordert daher die einschlägigen Regelungen des BDG, des GG und des VBG dahingehend zu adaptieren, dass der Bereitschaftsdienst einen Teil der Dienstzeit, gegebenenfalls auch von Überstunden ausmacht.

Zur gleichen Thematik erhebt die GÖD – wie bereits in der Vergangenheit – die Forderung, dass die Reisezeit unbeschränkt als Dienstzeit zu gelten hat. Im übrigen wird auf das jüngst ergangene Erkenntnis des VwGH (Zl. 2002/12/0134-5) verwiesen.

§ 50 d:

Nachstehenden Urteilen der Obersten Gerichte (zB VwGH vom 31.1.1975, Arb 9340, OGH vom 6.12.1977, Arb 9639 – OGH vom 4.10.2000, 9Ob A 199/2000) zufolge kann ein Karenzurlaub für jene Zeiträume, für die kraft Gesetzes keine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht (wie dies während des absoluten und individuellen Beschäftigungsverbotes der Fall ist), nicht vereinbart werden. (siehe auch Kommentar von Knöfler zum MSchG, Erläuterung zu § 15 unter Punkt 4.8. bzw Erläuterung zu § 15h, Punkt 11).

Aus dem oben angeführten Ausführungen ergibt sich Gleiches selbstverständlich auch für eine Teilzeitbeschäftigung, da es sich hier dem Wesen nach nur um eine teilweise Karenzierung des Arbeitsverhältnisses handelt.

Bei einer Karenzierung ruht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung gänzlich, während dies bei einer Teilzeitbeschäftigung nur teilweise der Fall ist. Dennoch kommt es auch hier zu einer (teilweisen) Stilllegung der Arbeitsverpflichtung. Den Erkenntnissen der Obersten Gerichte folgend kann also während des absoluten bzw individuellen Beschäftigungsverbotes aufgrund des MSchG keine Teilzeitbeschäftigung im Sinne einer teilweisen Karenzierung vereinbart werden. Durch den Eintritt eines Beschäftigungsverbotes endet demnach also die Teilzeitbeschäftigung.

Gemäß dem neugeregelten § 50 d BDG würde diese Rechtsfolge bei Teilzeitbeschäftigungen nicht mehr eintreten. Vielmehr würde der Gesetzgeber nun regeln, dass auch für einen Zeitraum, für den er gemäß §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen hat und bei dem lt. VwGH wie OGH (siehe oben) eine Vereinbarung über das Ruhen der Beschäftigung nicht getroffen werden darf, diesem Gebot entgegenlaufend nun doch die Vereinbarung über das (teilweise) Ruhen der Beschäftigung - wie sie bei vorübergehenden Teilzeitvereinbarungen (wie z.B. § 15 h MSchG, aber auch § 50 a und b BDG) nun mal getroffen werden - gesetzlich angeordnet aufrecht bleibt.

Diese Regelung wirkt sich außerdem nicht nur auf die monetäre Situation der Dienstnehmerinnen aus sondern auch auf ihre sonstigen Ansprüche, die sich nach dem Ausmaß der Dienstverpflichtung richten, etwa auf die Höhe des Urlaubs, der während der Schutzfrist entsteht!

Hier handelt es sich eindeutig um die Benachteiligung einer kleinen Gruppe von Dienstnehmerinnen, die verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Daher lehnt die GÖD die Neuregelung des § 50 d Abs 4 ab.

§ 65 Abs.9:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht nicht annähernd der Forderung der GÖD, nämlich dass durch das Ausdrücken des Urlaubsausmaßes in Stunden kein Nachteil entstehen darf. Die derzeitige Rechtslage würde in bestimmten Fällen zu einer nicht akzeptablen Schmälerung des Urlaubsanspruches führen.

§ 137 Abs. 10 – Beamte in ausgegliederten Einrichtungen

§ 137 (10) BDG legt die Vorgangsweise bei der Bewertung von Arbeitsplätzen von Beamten in ausgegliederten Einrichtungen in die Hände der jeweiligen Geschäftsführung. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass das Argument der Dienstgeberseite war, dass seitens des BKA in diesen Einrichtungen die Wertigkeit der Arbeitsplätze nicht mehr überprüfbar ist und daher nur die GF die Kompetenz hat, über die Wertigkeit zu befinden. Gleichzeitig wird in den letzten beiden Sätzen jedoch auf den ANNEX/Teil 1 des Stellenplans und die dort ausgewiesene Anzahl und Qualität der Planstellen verwiesen und, dass ein zugeteilter Beamter nur auf zur Verfügung stehenden Planstellen dieser Qualität verwendet werden darf. Da die diversen Stellenpläne nicht verändert werden, wird damit die theoretische Möglichkeit einer GF zur qualitativen Neubewertung eines Beamtenarbeitsplatzes zu totem Recht. Gleichzeitig bedeutet das für die Beamten selbst ein de facto Karriereverbot in der jeweiligen Einrichtung und durch die Verunmöglichung einer Bewerbung um eine Planstelle an einer Bundesdienststelle einen generellen Karrierestop. Es wird daher die Streichung der letzten beiden Sätze im § 137 Abs.10 und deren Ersatz durch einen generellen Budgetrahmen gefordert.

§§ 137,143,147:

Die GÖD lehnt die Neuregelung im Absatz 9 dieser Bestimmung ab, da sie eine gleichheitswidrige Benachteiligung zum übrigen Arbeitsrecht darstellt. Wenn beispielsweise ein Beamter erst nach 5 Jahren erfährt, dass dessen Arbeitsplatz in vergleichbaren Dienststellen höher zu bewerten wäre und dies auch der Anlage 1 zum BDG entspricht, so könnte er dies nach der Neuregelung nicht mehr geltend machen. In weiterer Folge könnte diese Bestimmung zu einer Vielzahl von Amtshaftungsverfahren führen, weil der Beamte seinen Vermögensschaden nur mehr dadurch verhindern könnte, dass er eine von einem Organ des Bundes verschuldete fehlerhafte Bewertung/Bezahlung geltend macht. Der in den Erläuterungen gezogene Vergleich zu Verfallsfristen im Arbeitsrecht bzw. in Kollektivverträgen ist deswegen unpassend, weil es dort regelmäßig nur um den Eintritt der Verjährung von Ansprüchen geht, nicht hingegen um den Verlust des zugrundeliegenden Rechtes als solches.

§ 152 c Abs.8 u. 9.:

Im Hinblick auf die bevorstehende Reform des Bundesheeres und die in diesem Zusammenhang einhergehenden Veränderungen lehnt die GÖD die ersatzlose Streichung der Wahrungsfunktionen ab.

§ 160:

Die GÖD fordert, dass § 160 so angepasst werden muss, dass die in einem Beamtendienstverhältnis stehenden DozentInnen im Fall der Berufung auf eine befristete oder unbefristete vertragliche Professur für die gesamte Dauer der Professur und mit voller Anrechenbarkeit für sämtliche zeitabhängige Rechte mittels Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge freigestellt werden können. Es würden sonst zahlreiche hochqualifizierte UniversitätsdozentInnen eine Berufung auf eine vertragliche Professur bei gleichzeitigem Austritt aus dem Beamtendienstverhältnis als Universitätsdozent wegen der beruflichen Unsicherheit nach Zeitablauf der Professur ablehnen (siehe Beilage).

§ 213 a – 213 c:

Vor dem Hintergrund des Auslaufens dieser Regelung mit Ende August 2007 (§ 284 Abs.29) fordert die GÖD die Übernahme dieser Regelungen in das Dauerrecht oder zumindest eine Verlängerung. Außerdem wird die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst gefordert.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten auch bei Nichtabschluss (§ 236b):

Die GÖD fordert die Nachkaufsmöglichkeit von Schul- Studienzeiten als pensionswirksame Zeit, auch wenn kein Schul- und/oder Studienabschluss erfolgt ist. Im Unterschied zum Beamtenpensionsrecht besteht im ASVG auch bei nicht abgeschlossenen Schul- und Studienzeiten die Möglichkeit diese nachzukaufen. Im Hinblick auf die Harmonisierung des Pensionsrechts sollte dies auch für BeamtInnen möglich sein.

§ 266:

Die GÖD fordert, dass die Senatsvorsitzenden der Disziplinarkommissionen für die künftige Bundespolizei auch weiterhin von nicht rechtskundigen E1 – Beamten gestellt werden können. Die Aufhebung des § 145 c wird daher abgelehnt, es würde eine Anpassung des § 266 durch Ersetzung des Wortes „Bundesgendarmarie“ durch „Bundespolizei“ genügen.

Anlage 1 zum Beamtendienstrechtsgesetz:

Gleichbehandlung von Fachhochschul- und Universitätsabsolventen:

Die GÖD fordert die Gleichbehandlung von Absolventen einer Fachhochschule (Mag. (FH) – 8 Semester) nach dem Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) mit Absolventen eines Universitätsstudiums nach dem Universitätsstudiengesetz hinsichtlich der Ernennungserfordernisse für Akademiker („A-Wertigkeit“) in der Anlage 1 zum BDG. § 3 Abs. 1 FHStG besagt in einer Legaldefinition, dass Fachhochschulstudiengänge Studiengänge auf Hochschulniveau sind und einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Dazu verweist die GÖD auf die diesbezüglichen bereits eingebrachten Forderungen.

Richtverwendungen im Allgemeinen Verwaltungsdienst:

Bei einer Reihe von Richtverwendungen sollen die bisher enthaltenen allgemeinen Beschreibungen entfallen und nur mehr durch die beispielhafte Anführung von Organisationseinheiten einzelner Ressorts ersetzt werden. Dies ist sowohl bei einer Reihe von Leitungsfunktionen (z.B. A1/6, A1/5, A1/4, A2/8 usw.) als auch bei einer Reihe von Referentenfunktionen (z.B. A1/4, A1/3, A1/2 usw.) vorgesehen.

Die Streichung jeglicher qualifizierender Hinweise (z.B. Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung in der Zentralleitung, Referent mit Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten gem. § 10/4 Bundesministerienengesetz in einer besonders bedeutenden Abteilung ...) ist keine geeignete Maßnahme, um für Akzeptanz für die festgestellte analytische Zuordnung (Bewertungszeile) zu werben.

Auffällig ist auch das „bewusste Nichtanführen“ von Leiterfunktionen in nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Funktionsgruppen A1/7 bis A1/5.

Für die Funktionsgruppe A1/6 werden beispielsweise von 17 Referenzfunktionen lediglich 5 aus dem Nichtzentralstellenbereich ausgewiesen.

Die Richtfunktionen zur Funktionsgruppe 8 in der Verwendungsgruppe A2 erschöpfen sich im Honorarkonsul zu Hamburg.

Diese Funktionsgruppe würde damit zu totem Recht erklärt und würde beispielsweise allen Expertenprüfern im Gehobenen Dienst im Rechnungshof die Basis für ihre bisherige Einstufung entziehen.

Auch eine ausschließliche Argumentation der Existenzberechtigung der Funktionsgruppe A2/8 in Richtung quantitativer Mehrabgeltung (30,89 % der Funktionszulage) geht ins Leere, da auch die bisherige Zuerkennung der Wertigkeit A2/8 mit einem Mehr an qualitativer Verantwortung (Buchhaltungsvorstände, Expertenprüfer im RH) verbunden war.

In der neuen Anlage 1 wäre das Anführen einer Leitungsfunktion A2/8 eines Referenzreferates aus einer Zentralstelle unbedingt notwendig.

Sollte eine derartige Funktion auf Bundesebene noch nicht existieren, wäre sie anlässlich der BDG- Novelle zu schaffen, die GÖD könnte dazu ein Beispiel des dem Bereich BMLFUW anbieten.

Die ausschließlich beispielhafte Anführung von Arbeitsplätzen in den diversen Ressorts machen die Richtverwendungen und die gesamte Anlage zum BDG jedoch intransparent und für die meisten Adressaten des Gesetzes (Bedienstete, PV-Organen) nicht mehr nachvollziehbar. Woher soll zum Beispiel ein Bediensteter des BMLFUW oder BMWA die Details der Arbeitsplatzbeschreibung einer Richtverwendung im BKA oder auch nur einer anderen Arbeitsplatzbeschreibung im eigenen Ressort erfahren, um zu überprüfen, ob an seinem Arbeitsplatz gleichwertige Aufgaben erfüllt werden, die eben auch eine gleichwertige Bewertung rechtfertigen?

Die GÖD schlägt daher vor, eindeutige und allgemeine Umschreibungen der jeweiligen Tätigkeiten und nicht bloß beispielhafte Aufzählungen von Funktionen und Tätigkeiten in diversen Ressorts vorzunehmen.

Die bisherigen Formulierungen allgemeiner Natur zu den einzelnen Funktionsgruppen sollen zumindest beibehalten und im Bereich A2/8 um die oben angeführte Referenzfunktion erweitert werden.

Wenn im Vorblatt festgehalten wird, dass die Aktualisierung der Richtverwendungen durch Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilungen notwendig ist, aber wiederum auf konkrete Arbeitsplätze in der neuen Liste Bezug genommen wird und gleichzeitig auf eine abstrakte Beschreibung verzichtet wird, ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar ((z.B.: Rechtsangelegenheiten des Straßenwesens A1/6 jedoch allgemeine und legislative Angelegenheiten der umweltbezogenen Vorschriften des Gewerberechts A1/5)
Da der neue Katalog der Richtverwendungen in vielen Punkten nicht nachvollziehbar ist, fordert die GÖD eine transparentere Gestaltung und auch eine umfassende Begründung der Einstufungen dieser Richtverwendungen.

Richtverwendungen im Bereich des BMVIT:

Im Bereich der Richtverwendungen des BMVIT besteht ein Überhang von Bewertungen des Verkehrsarbeitsinspektorates (4 der insgesamt 12 beispielhaften Bewertungen des BMVIT). Diese sind gegenüber anderen Bewertungen im BMVIT vergleichsweise niedrig, insbesondere 1.5.16. (samt „Kombinationserfordernis“), 2.6.18. und 2.7.14., und könnten daher im Vergleichsweg zu negativen Auswirkungen für andere Bereiche führen, daher werden sie von der GÖD abgelehnt.

Die angeführten Bewertungen 1.5.16., 2.6.18. und 2.7.14. sollten daher entweder gänzlich entfallen oder durch Bewertungen aus anderen Bereichen des BMVIT (einige große Bereiche kommen hier überhaupt nicht vor) ersetzt werden.

Zi 1.4.4. im BMBWK der Amtsdirektor (Landesschulratsdirektor) des Landesschulrates für Niederösterreich:

Der Landesschulrat für NÖ ist der größte Landesschulrat.

Auch die Landesschulratsdirektoren in Kärnten und Tirol sind gleich bewertet. Es wird vorgeschlagen den Landesschulratsdirektor für Kärnten in diesem Punkt anzuführen, um eine Ausgewogenheit zu erreichen.

Zi 2.6.5., 2.6.6. Verwaltungsleiter der HTBLVA Mödling:

Auch hier ist der Verwaltungsleiter der größten HTL angeführt. Für die Richtfunktion sollte kein Extremwert sondern eine Durchschnittsfunktion herangezogen werden. Verständnisunterschiede ergeben sich bei der Betrachtung der Unterschiede zwischen 2.6.5. und 2.6.6.

Zi 2.6.20.:

Der Arbeitsinspektionsdienst im Gesamten so wie die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendschutz im Besonderen sind komplexe und nur in der Arbeitsinspektion vorkommende Tätigkeiten Nach Auffassung der GÖD erscheint es nicht sinnvoll, diesen Arbeitsplatz als Richtfunktion aufzunehmen.

Sollte das Herausheben dieser Richtfunktion nicht möglich sein, so wird darauf hingewiesen, dass vor einiger Zeit ein ausführlich begründeter Antrag auf die richtige Bewertung dieser Funktion aus A2/7 gestellt wurde.

Zi 2.7.16.:

Auch die Tätigkeit des Arbeitsinspektors im gehobenen Dienst ist eine komplexe und nur in der Arbeitsinspektion vorkommende Tätigkeit, Nach Auffassung der GÖD erscheint es auch hier nicht sinnvoll, diesen Arbeitsplatz als Richtfunktion aufzunehmen.

Sollte das Herausnehmen dieser Richtfunktion ebenfalls nicht möglich sein, so wird darauf hingewiesen, dass vor einiger Zeit ein ausführlich begründeter Antrag auf die richtige Bewertung dieser Funktion auf A2/7 gestellt wurde.

Zi 2.8.11.:

Die GÖD fordert die Streichung der Funktion in Zi 2.8.11., da dieselbe Funktion in Zi 2.7.10. mit der richtigen Wertigkeit angegeben ist.

Zi 3.6.1. Sekretariatskraft an der BHAK/BHAS St. Pölten:

Die GÖD fordert, dass die Sekretariatskräfte an AHS, BAKip, HAK/HASch einer gerechteren Bewertung (A2/GL bis A2/2) – ähnlich der Verwaltungs- und Rechnungsführer im human- und technischen Schulbereich, da die Qualität der Arbeit nahezu ident ist, zugeführt werden.

Um unnötige Höchstgerichtsverfahren zu vermeiden, wird die Umsetzung dieser prinzipiell von allen Seiten als sinnvoll anerkannten Forderung verlangt.

Die GÖD fordert diese Arbeitsplätze aus dem Richtfunktionenkatalog zu entfernen.

Zi 4.3.2. leitender Schulwart:

Dass dem leitenden Schulwart "zumindest 3 vollbeschäftigte Bedienstete des Schulwartehilfspersonals unterstellt" sein müssen, um mit A4/1 bewertet zu werden, stellt eine Verschlechterung gegenüber der alten Bestimmung dar, in der nur von 3 Bediensteten die Rede war. Da Schulen in zunehmendem Ausmaß durch Fremdfirmen gereinigt werden, ist das Kriterium der unterstellten Bediensteten hinfällig (die Qualität des Arbeitsplatzes hat sich jedoch nicht verändert).

Die Funktion des leitenden Schulwartes sollte aus dem Richtfunktionenkatalog entfernt werden.

Zi 8.5.:

Die GÖD fordert die Beibehaltung der Zi 8.5.lit.d in der derzeit geltenden Fassung.

Zi 8.16.:

Bis zur Umsetzung der Ausbildungsreform (Abschluss der Polizeigrundausbildung mit Berufsreifepfung) soll für den Aufstieg in die Verwendungsgruppe E 1, das Erfordernis der Reifepfung, der Berufsreifepfung, oder der Beamtenaufstiegsprüfung, weiterhin durch eine mehrjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe E 2a ersetzt werden können. Die Möglichkeit eines durchlässigen Aufstieges muss weiterhin gewährleistet bleiben. Die GÖD fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, die sich überaus bewährt hat.

Zi 9.11.:

Die angeführte Änderung der Anlage 1 Zi 9.11. der Zulassungsbedingungen für die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E2a benachteiligt alle im Exekutivdienst verwendeten VB/S im Grenzdienst, weil eine Zurücklegung einer mindestens dreijährigen

tatsächlichen Exekutivdienstzeit nach Ernennung in der Verwendungsgruppe E 2b gefordert wird.

Die GÖD schlägt vor, ergänzend anzuführen, dass eine gleichlange Exekutivdienstzeit der Verwendungsgruppen E2c und E2b zusammengezählt in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund dieses Erfordernis ersetzt.

Zi 56.3.:

Die im Begutachtungsentwurf angeführte Änderung der Anlage 1 Zi 56.3. wird abgelehnt.

Gehaltsgesetz:

Pensionskasse für Bundesbeamte und Landeslehrer:

Die GÖD fordert – wie von der Bundesregierung im Rahmen der Harmonisierungsverhandlungen zugesagt - die Einbeziehung sämtlicher Bundesbediensteter, die von der Harmonisierung betroffen sind, in die Bundespensionskasse und eine adäquate Lösung für die Landeslehrer. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist so rechtzeitig umzusetzen, dass die Konkretisierung und Realisierung der Pensionskassenzusage im Rahmen der kommenden Gehaltsverhandlungen nicht beeinträchtigt ist.

Mehrdienstleistungen:

Die quartalsmäßige Abrechnung von **Mehrdienstleistungen** hat sich nicht bewährt und dazu geführt, dass zusätzlicher Bürokratieaufwand entstanden ist. Der daraus erzielte Nutzen steht in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand. Die GÖD fordert daher die Streichung der quartalsmäßigen und eine Rückkehr zur einfacheren und kostengünstigeren monatlichen Abrechnung von Mehrdienstleistungen.

§ 13c:

Die GÖD fordert die Aufhebung der genannten Bestimmung.

§ 12 f Abs. 2a:

Diese Novellierung wird abgelehnt, die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Begründung: Die gesellschaftspolitischen Intentionen gehen in Richtung Familienförderung und Anhebung der Geburtenraten. Die vorgeschlagene Maßnahme erweist sich in diesem Fall als kontraproduktiv und benachteiligt vor allem jene Kolleginnen, die auf Grund der Kinderbetreuung teilbeschäftigt sind. Auf die Ausführungen zu § 50 d BDG wird verwiesen.

§§ 57 Abs.2, 60a Abs.2, 61 Abs.8, 61a Abs.1, 61b Abs.1, 62a, 63 Abs.1, 63b Abs.1 u. 5:

Die GÖD fordert die Koppelung dieser Nebengebühren an V/2.

§§ 35,76,93:

Die GÖD fordert, dass die Funktionszulage bei nicht vom Beamten zu vertretenden verschlechternden Verwendungsänderungen bzw. Versetzungen um nicht mehr als 2 Funktionsgruppen verringert werden darf. Die sogenannten „Wahrungsfunktionsgruppen“ (auch beim Fixgehalt) sind weiterhin aufrechtzuerhalten.

§ 71:

Der derzeitige Anwendungsbereich dieser Bestimmung hat sich als zu eng erwiesen. Der Anwendungsbereich sollte daher auch „andere gleichzuhaltende Verwendungen im Lehrerbereich“ umfassen.

§ 83 a:

Der in dieser Bestimmung enthaltene 3-jährige Zeitraum, für den ab einer 15-jährigen Exekutivdienstzeit ein verminderter Abschlag bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit gilt, sollte zumindest auf 5 Jahre ausgedehnt werden (§ 83a Abs. 1). Gleichzeitig soll der in § 83a Abs. 2 enthaltene Zeitraum von 3 Jahren, innerhalb dessen ein Bezug einer aliquotierten Jubiläumsszuwendung bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit möglich ist, ebenfalls auf zumindest 5 Jahre verlängert werden. Aufgrund des durch die Pensionsreform 2003 erhöhten Regelpensionsantrittsalters sinkt die Wahrscheinlichkeit niedrigere Abschläge durch lange Exekutivdienstzeiten zu erreichen, da das faktische Pensionsantrittsalter bei dieser schwer belastenden Tätigkeit nicht steigen wird. Darüber hinaus ist die Erlangung einer aliquotierten Jubiläumsszuwendung gem. § 83a Abs. 2 in Zukunft im Exekutivbereich immer schwerer möglich, wenn der oben angeführte 3-jährige-Zeitraum weiter aufrecht bleibt.

§ 113e:

Die GÖD fordert die zeitmäßige Ausweitung des § 113e GG von 3 auf 6 Jahre. Diese Ausweitung ist bei großen Organisationsänderungen zur Vermeidung von Härtefällen unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist die Befristung des § 121 Abs.8 aufzuheben.

Reisegebührenvorschrift:

§ 13 Abs.1

Die in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen festgelegten Reisegebühren sollen ebenfalls an die Dienstklasse V, Gehaltstufe 2 gekoppelt werden. Die GÖD fordert die Anhebung der Inlands- und Auslandsreisezulagengebühren vor dem Hintergrund gestiegener Kosten für Verpflegung außer Haus sowie für Nächtigungen.

Amtliches Kilometergeld:

Die GÖD fordert die längst überfällige Anpassung der Kilometergeldhöhe. Der Schwellenwert von 5% im Subindex „Privater KFZ-Verkehr“, geführt von der Statistik Austria, wurde bereits im Jahr 2000 erheblich überschritten, dazu kommen die geänderten Rahmenbedingungen (Erhöhung der Treibstoffpreise, Vignettenkosten und Mauterhöhungen). Auf diesbezügliche Publikationen bezüglich gestiegener Autokosten darf hingewiesen werden.

Vertragsbedienstetengesetz:

§§ 35,84:

Die GÖD fordert, dass die Bemessungsbasis für die Abfertigung der Vertragsbediensteten, so wie für die ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, auch die **Sonderzahlungsanteile**

(13. und 14. Monatsgehalt) eingerechnet werden. Die Einzahlung der Dienstgeberleistung des Bundes in die Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung neu) muss aus Gerechtigkeitsgründen auch die Sonderzahlungen umfassen. Auf eine diesbezügliche Zusage des Herrn Staatssekretärs darf hingewiesen werden.

§ 39 Abs. 3:

Analog zur schrittweisen Herabsetzung der Höchstverwendungsdauer in II L auf 5 Jahre (§ 42 e) für die Übernahme in I L fordert die GÖD die Senkung der Gesamtverwendungsdauer in Abs.3 von 7 auf 5 Jahre. Dies soll auch hinsichtlich der ungesicherten Stunden, die erst nach der Einreihung in I L erhalten wurden, gelten (§ 42 g Abs.1a). Dazu soll dem betroffenen Vertragslehrer bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Nichtwegfall der ungesicherten Stunden auch ein neuer Dienstvertrag bzw. Nachtrag zum Dienstvertrag ausgefolgt werden.

§ 42b Abs. 1:

Seitens der GÖD wird dringend gefordert, im Zuge der LDG-Novelle noch folgende, bedenkliche gesetzliche Bestimmung zu ändern (Gleichheitsgrundsatz):
Nach derzeit geltender Rechtslage sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und Berufsschulen, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als 10 Wochenstunden aufgenommen wurden, in das Entlohnungsschema III einzureihen. Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden, da er eine Schlechterstellung der oben angeführten Lehrergroupierung darstellt. Vielmehr muss für diese Gruppe dasselbe Recht wie bei den Bundeslehrern gelten, nämlich, dass bei einer Beschäftigung von unter 10 gesicherten Wochenstunden ebenso eine Einreihung in das Entlohnungsschema II vorzunehmen ist.

§ 42 e (Einrechnung von Kindererziehungszeiten in I L):

Die GÖD fordert die Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten (Bezug der Kinderbetreuungsgeldes) über den Auslauf des befristeten Vertrags hinaus in die Gesamtverwendungsdauer gem. § 42e Abs.1.

§ 47e VBG:

Die GÖD fordert analog zu § 42e VBG auch hier eine Verkürzung der 7-Jahres-Frist auf 5 Jahre.

LDG, LLDG:

§106 Abs.4 LDG, § 114 Abs. 4 LLDG:

Die Gleichstellung in pensionsrechtlicher Sicht ist nicht nur für jene Beamte vorzusehen, die zu Schulaufsichtsbeamten ernannt werden, sondern für alle Beamte, die aus einem Dienstverhältnis als Beamter von einer Gebietskörperschaft zu einer anderen wechseln (z. B. Wechsel vom Bund zum Land, umgekehrt, bzw. von Land zu Land). Die derzeitige Rechtslage verhindert die politisch gewünschte Mobilität im Dienst verschiedener Gebietskörperschaften.

LLDG:

Einrechnungsmöglichkeit für die administrative Unterstützung des Schulleiters an Schulen mit mindestens 8 Klassen:

Wie im § 9 BLVG soll auch im LLDG die Möglichkeit geschaffen werden, für die verwaltungsmäßige Unterstützung des Schulleiters eine Einrechnung je Klasse (1/2 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2) als Nebenleistung im § 51 LLDG zu gewähren.

Anpassung der Pflegefreistellung an die Bestimmungen der Bundeslehrer:

Die Pflegefreistellung nach § 66 LLDG muss derzeit in ganzen Schultagen konsumiert werden. Für Bundeslehrer ist die Pflegefreistellung bereits in § 219 Abs. 6 BDG neu geregelt worden. Diese Form der stundenweisen Pflegefreistellung soll auch für Landwirtschaftslehrer ermöglicht werden.

Anlage zum LLDG:

Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse der Religionslehrer:

Die Zugangsvoraussetzung zu den Pädagogischen Akademien haben sich geändert. Die Reifeprüfung ist für das Studium an einer Religionspädagogischen Akademie nicht mehr Voraussetzung. In den Ernennungserfordernissen sollte daher das Erfordernis der Reifeprüfung für die Einstufung in L 2a2 entfallen. (LLDG, BDG)

Vewendungsbezeichnung „für Berufs- und Fachschulen“ in den Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse:

In den Ernennungserfordernissen zum LLDG ist in der 2. Verwendungsgruppe in der Zi 2.2. nur die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule (aber nicht die Fachschule) angeführt, in der 5. Verwendungsgruppe L 3 nur die land- und forstwirtschaftliche Fachschule, auf die Nennung der Berufsschule ist jedoch offensichtlich vergessen worden. Eine Ergänzung um die jeweils andere Schulform wird daher gefordert.

Bundespersonalvertretungsgesetz:

§ 9 Abs. 2:

Die GÖD ersucht um folgende Ergänzung (§ 9 Abs. 2 lit. n):

„n) bei Durchführung von Maßnahmen, die der Schulgemeinschaftsausschuss nach § 64 Abs. 2 lit. a, c, d, g und j-m SchUG beschlossen hat.“

Begründung: Die in § 64 Abs. 2 lit. a, c, d, g und j-m SchUG angeführten Bereiche haben z.T. massive Auswirkungen auf Personalangelegenheiten und Diensteinteilung und z.T. deutlich weiter reichende Folgen als andere in § 9 Abs. 2 PVG genannte Punkte.

§ 9 Abs. 1 lit h:

§ 9 Abs. 1 lit h soll um einen Punkt erweitert werden, wodurch ein Mitwirkungsrecht bei der finanziellen Autonomie im Schulbereich geschaffen wird. Begründung: Da die finanzielle Schulautonomie immer mehr an Bedeutung und Wichtigkeit zunimmt, soll der

Personalvertretung auf Dienststellenebene ein Mitwirkungsrecht hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel im Bereich der Schulautonomie eingeräumt werden.

§ 13:

Aufgrund der Größe des zukünftigen Zentralausschusses im BMI (fast 28.000 zu vertretende Bedienstete), reicht die derzeit vorgesehene Obergrenze der zu vergebenden PV-Mandate im PVG bei weitem nicht aus. Diese sollte auf 20 erhöht werden. Ebenso ist die Zahl der Freistellungen entsprechend anzupassen.

§ 20 Abs.3, 1.Halbsatz:

Die GÖD fordert, dass anstelle der Worte „eingebracht werden“ das Wort „einlangen“ gesetzt werden soll. Dies würde der Rechtsprechung des VwGH- Erkenntnisses vom 13.10.2004, ZI.2.000/12/0231 genüge tun.

§ 42a:

Aus der skizzierten Regelung des Abs.1 Pkt 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist zu entnehmen, dass sich der Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens bereits am 1.7.2005 aus den Mitgliedern der heute bestehenden 3 Zentralausschüsse (Bundesgendarmerie, Sicherheitswache und Kriminalbeamte) neu zu konstituieren hätte. Diese Regelung wird als wenig praktikabel abgelehnt. Die Übergangsregelung sollte vielmehr den Fortbestand der heutigen 3 ZA bis zu den in Aussicht genommenen Neuwahlen im Herbst 2005 festlegen.

Hinsichtlich des Punktes 3 des § 42a Abs. 1 ist festzuhalten, dass die verschiedenen Fachausschüsse bei den Landespolizeikommanden in der Übergangsphase nur für jene Bediensteten zuständig sein sollten, für die sie gewählt wurden.

§ 42b Abs. 3:

Die Bestimmung soll den zu § 42a geforderten Inhalten entsprechend angepasst werden.

Pensionsgesetz:

Abschlagsberechnung bei Krankheitspensionen im Zusammenhang mit der „Hacklerregelung“:

Nach der derzeitigen Rechtslage entfällt bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die sogenannte Hacklerregelung bis Ende 2007 der Abschlag. Tritt jemand aus krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand, so werden die Abschläge nicht von dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die abschlagsfreie Hacklerregelung heruntergerechnet sondern vom jeweiligen Tabellenpensionsantrittsalter gemäß § 236c BDG. Die GÖD fordert daher – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen – die Herabrechnung dieser Abschläge vom frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Hacklerregelung vor dem 1.1.2008 erfüllt sind, vorzunehmen (Rückwirkung mit 1.1.2004).

§ 13a:

Die GÖD fordert aus Gerechtigkeitsgründen folgende Änderung ein:

- a) die Befreiung aller Bundesbeamten und Landeslehrer von der Beitragsleistung, deren Ruhebezug maximal die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt.
- b) die Beseitigung der 1%igen Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages ab 1.1.2004

§ 99:

Die GÖD fordert auch die Erfassung der über 50 jährigen Beamten bei einem Wechsel von einer Gebietskörperschaft zu einer anderen. Die derzeitige Rechtslage verhindert die politisch gewünschte Mobilität im Dienst verschiedener Gebietskörperschaften.

Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetz:**§ 4 Abs.2 iVm. §15 Abs.13:**

Die Verlängerung wird begrüßt, das Wort „letztmalig“ sollte in den Erläuterungen gestrichen werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Lehrergruppen und des Umstandes, dass es -wie in den Erläuterungen angeführt – auch im Pflichtschulbereich eine Stundenreduktion in den Lehrplänen gegeben hat, soll die gleiche Regelung ebenso für den Bereich des LDG gelten. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass es auch in der Stundentafel im Pflichtschulbereich, insbesondere in Hauptschulen, halbstündige Wertigkeiten gibt.

§ 13 Abs.1:

Die GÖD fordert die Regelung des § 13 Abs. 1 BLVG auch für die Schuljahre nach dem Schuljahr 2006/2007 beizubehalten.

Wachebedienstetenhilfeleistungsgesetz:**§§ 3 Abs.1, 4 Abs.1:**

Die GÖD fordert die Beibehaltung des derzeit geltenden Gesetzestextes. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen würden eine massive Schlechterstellung für die Kolleginnen und Kollegen bedeuten.

Hinterbliebenenbegriff (§ 3):

Die GÖD ersucht den Hinterbliebenenbegriff im WHG auch auf den im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten und die aus der Lebensgemeinschaft hervorgegangen Kinder auszudehnen. Dem Kreis der durch Dienst- oder Arbeitsunfall Betroffenen können auch Unverheiratete angehören, die eine Lebensgemeinschaft eingegangen sind.

Die GÖD fordert die Einbeziehung aller Zollorgane, die an den Außengrenzen und Flughäfen Dienst verrichten, als Begünstigte in das WHG aufzunehmen.

§§ 9, 10:

Die GÖD fordert die Ausweitung des Vorschusses neben dem Schmerzensgeldbetrag und dem Betrag des Verdienstentganges auch auf die bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des vollstreckbaren Zahlungsbefehls seitens des Zivilgerichts (Exekutionstitel) angefallenen Zinsen.

Bundesbediensteten-Sozialplangesetz:

§ 22e (Aufhebung der Befristung):

Die Karenzierungsmöglichkeit nach § 22e BBSozPG hat sich bewährt und ist im Sinne verstärkter Mobilität positiv zu bewerten. Die GÖD fordert daher die Übernahme der Bestimmung ins Dauerrecht.

Landesvertragslehrgesetz:

§ 2 Abs. 2b :

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Vergütung anlässlich der Leitervertretung greift zu kurz und sollte auch die Vertragslehrer IIL mitbeinhalten.

Mit dem Ersuchen die Stellungnahme und Forderungspunkte in der Dienstrechtsnovelle 2005 zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

1 Beilage

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Beilage



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 Bundessektion Hochschullehrer
 1010 Wien, Gonzagagasse 12

e-mail office.bs13@goed.at
 Tel.: 01 534 54-116 Fax: -124
 www.bs13.goed.at

Stellungnahme der BS 13 zur Dienstrechtsnovelle 2005

Vorschlag für eine Änderung des § 160 BDG 1979

§ 160 Abs. 2 dritter Satz BDG 1979 soll lauten:

„Dieser Zeitraum von fünf Jahren erhöht sich um die Zeit, in der eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor in einem Arbeitsverhältnis zu einer Universität steht.“

Begründung

Vor der letzten größeren Reform des Dienstrechts der Universitätslehrer (BGBl. I Nr. 87/2001) wurden UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG 1979) im Fall ihrer Berufung auf eine Professur an einer österreichischen Universität im laufenden Beamtendienstverhältnis in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren ernannt, ihre Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 blieb dabei gewahrt.

Mit dieser Reform 2001 wurde die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als UniversitätsprofessorIn auslaufend beseitigt, eine Bestellung zur/zum UniversitätsprofessorIn erfolgt nur mehr durch Aufnahme in ein zeitlich befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Als flankierende Maßnahme zwecks Förderung des Aufstiegs für besonders qualifizierte UniversitätsdozentInnen wurde durch eine Ergänzung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 die Möglichkeit geschaffen, den in einem Beamtendienstverhältnis auf Lebenszeit stehenden UniversitätslehrerInnen für die Dauer der Berufung in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis als VertragsprofessorIn (§ 49f VBG) eine Freistellung unter Entfall der Bezüge im Beamtendienstverhältnis zu gewähren, um ihnen nach Auslaufen der zeitlich befristeten Professur eine Rückkehr in das Beamtendienstverhältnis als UniversitätsdozentIn bis zum Erreichen der Pensionsgrenze zu ermöglichen.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 160 Abs. 2 BDG sind in der Karriere einer Universitätslehrerin (eines Universitätslehrers) 5 Jahre einer Freistellung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhgenussbemessung voll anrechenbar. Weitere 5 Jahre Freistellung zählen weder für die Vorrückung noch für die Ruhgenussbemessung, es sei denn, die/der UniversitätslehrerIn wird für mindestens drei Jahre zur (zum) zeitlich befristeten VertragsprofessorIn berufen.

Die Erfahrung mit dieser Fassung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 hat jedoch gezeigt, dass damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Manche(r) hoch qualifizierte UniversitätsdozentIn lehnt eine Berufung auf eine vertragliche Professur bei gleichzeitigem Austritt aus dem Beamtendienstverhältnis als UniversitätsdozentIn wegen der beruflichen Unsicherheit nach Zeitablauf der Professur ab. Aber auch im Falle einer unbefristeten vertraglichen Professur kann die Möglichkeit der Rückkehr auf die beamtete Dozentenstelle notwendig bzw.

erstrebenswert sein. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die Berufung auf die Professur erst in einem höheren Lebensalter (jenseits der Vollendung des 50. Lebensjahrs) erfolgt und daher die Bemessung der Beamtenpension als DozentIn nach wesentlich günstigeren Kriterien erfolgt als bei einer aus der vertraglichen Professur zu erwartenden ASVG-Pension. Um diesen Nachteil auszugleichen, müsste der Aktivbezug als vertragliche(r) ProfessorIn extrem hoch sein, dazu müsste es eine attraktivere Pensionskassenregelung geben, als sie derzeit vorgesehen und aus dem regulären Universitätsbudget finanzierbar ist. Erst bei Berufungen in niedrigerem Lebensalter wird dieses Hindernis wegen der Pensionsreform zunehmend entschärft. DozentInnen, die wegen der Pensionsreform aus dem Beamtendienstverhältnis keine wesentliche Besserstellung für die Pensionsbemessung mehr zu erwarten haben, werden von einer solchen Regelung ohnedies kaum mehr Gebrauch machen.

Außerdem kann sich angesichts der künftig strengeren Bedarfsorientierung der Universitäten die Notwendigkeit ergeben, Fächer bzw. fachliche Schwerpunkte aufzulassen und daher notfalls auch ProfessorInnen zu kündigen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auf die 5 bzw. 10 Jahre (§ 160 Abs. 2) auch Freistellungen anzurechnen sind, die in einem früheren Laufbahnstadium zB für einen Forschungsaufenthalt mit Stipendium oder für eine Gastprofessur im Ausland verwendet wurden. Die derzeit geltende Beschränkung wirkt sich also gerade auf die UniversitätslehrerInnen nachteilig aus, die im Sinne der von der EU immer wieder geforderten Internationalität und Mobilität im Ausland bzw. im außeruniversitären Bereich Erfahrungen sammeln und dann als besser qualifizierte DozentInnen einen Ruf auf eine Professur erhalten.

Damit können jedoch Professuren dem qualifizierten österreichischen wissenschaftlichen Nachwuchs in Fällen verloren gehen, in denen die (der) österreichische DozentIn als bestqualifizierte(r) BewerberIn ausgewählt wurde.

§ 160 BDG sollte daher so adaptiert werden, dass die in einem Beamtendienstverhältnis stehenden DozentInnen im Fall der Berufung auf eine befristete oder unbefristete vertragliche Professur für die gesamte Dauer der Professur und mit voller Anrechenbarkeit für Vorrückung und Ruhegenußbemessung gegen Karenz der Bezüge freigestellt werden können.

Kosten:

Würde die vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen, blieben UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG) in ihren Beamtenfunktionen und würden die Berufung auf eine vertragliche Professur ablehnen. In einem solchen Fall würden die Bezüge als UniversitätsdozentIn weiterlaufen, die Professur würde meist an eine(n) höher bezahlte(n) BewerberIn aus dem Ausland vergeben. Im Fall der Realisierung der vorgeschlagenen Änderung würden auf die jedenfalls vorübergehend freien Dozenten- bzw. Assistentenstellen NachwuchswissenschaftlerInnen aufgenommen, deren Entgelte naturgemäß niedriger sind. Da die Zahl der zu besetzten Arbeitsplätze insgesamt gleich bleibt, auch die Zahl der Bundesbeamten-Dienstverhältnisse nicht ansteigen kann und die freigestellten DozentInnen weiterhin den Pensionsbeitrag zu leisten haben, ergeben sich aus der vorgeschlagenen Änderung insgesamt also keine Mehrkosten für den Bund bzw. die Universitäten.

11.04.2005

Dr. Richard Kdolsky eh.
Vorsitzende der Bundessektion

Dr. Herbert Sassik eh.
Stv. Vorsitzender

Dr. Gert-Michael Steiner eh.
Stv. Vorsitzender